

# **Satzung der Stadt Tönisvorst über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 20.03.2014**

Aufgrund der §§ 18, 19, und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2011 (GV NRW S. 731) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende geänderte Fassung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Tönisvorst beschlossen

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Tönisvorst.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Tönisvorst.

Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Die Verpflichtung, für Sondernutzungen eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Schankerlaubnis und sonstige Erlaubnisse aus dem Gaststättenrecht sowie Ausnahmegenehmigungen nach dem Landesimmissionsschutzgesetz) nicht berührt.

## **§ 3**

### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4**

### **Erlaubnisfrei Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Auskragungen, Arkaden, Vordächer, Kollonaden, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Eingangsstufen, Kellerlichtschächte und sonstige Schächte (z.B. Aufzugsschächte für Waren oder Mülltonnen); privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und Dritten bleiben hiervon unberührt.

- b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen; privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und Dritten bleiben hiervon unberührt.
  - c) bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30 m freilassen;
  - d) Werbeanlagen über Straßenflächen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Räumungsverkäufe;
  - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und eine Gehwegfläche von mindestens 1,30 m freilassen;
  - f) Altäre, Dekorationen, Fahnen einschließlich Masten, Rednerpulte, Tribünen u.ä. Gegenstände aus Anlass von religiösen, mildtätigen, gemeinnützigen oder politischen Veranstaltungen, ausgenommen Informationsstände und Werbeanlagen (Plakattafeln), unberührt hiervon bleibt die Anmeldepflicht nach Versammlungsgesetz und die Genehmigungspflicht nach der Straßenverkehrsordnung und sonstigen Vorschriften;
  - g) Anlagen der öffentlichen Versorgung sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z.B. Laternen, Schaltkästen, Telefonzellen, Polizei- und Feuerwehrrufsäulen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel;
  - h) das Bereitstellen von Müllgefäßen und häuslichem Sperrgut zum Zwecke der Abholung im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Tönisvorst;
  - i) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und Straßenfeste sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach Abs. 1 erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer.

## § 5

### Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, des Verkehrs oder der Schutz der Straße dies erfordern.

## § 6

### Vorgaben zur Nutzung der Standorte

- a) Das gesetzlich vorgeschriebene Lichtraumprofil ist einzuhalten. Dies bedeutet, dass zwischen der Wegefläche und der Unterseite der Plakate ein Mindestabstand von
  - 2,00 m über den Gehwegen;
  - 2,20 m über den Radwegen und kombinierten Rad-Gehwegen;
  - 4,50 m über den Fahrbahnen;
 einzuhalten ist. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass in allen Fällen ein seitlicher Abstand zur Fahrbahn von 0,50 m einzuhalten ist.
- b) Plakate dürfen nur mit Kunststoffband angebracht werden, nicht mit Draht, um eine Beschädigung zu vermeiden.

- c) Das sichere Anbringen der Plakate – insbesondere die Absicherung gegen Abrutschen – bzw. die Standfestigkeit der Dreiecksständer ist zu gewährleisten.
- d) An jedem Standort ist nur eine Werbemaßnahme bis zum Format AO zulässig. Dies gilt sowohl für Plakate als auch für Dreiecksständer. Die Laternenmasten können dabei für 2 Plakate genutzt werden (doppelseitige Plakatierung). Ausgenommen von der Format-Größenbeschränkung sind fest installierte bzw. mobile Großplakatflächen, wie z.B. die sogenannten „Wesselmänner“.
- e) Plakate dürfen nicht an Bäumen sowie auf Pflanzflächen (mit Pflanzen und Gehölzen bepflanzte Vegetationsflächen) angebracht bzw. aufgestellt werden.

## § 7

### Verfahren bei Werbung für allgemeine politische Wahlen

Durch Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig.

Mit den Parteien, Bewerbern (politische Gruppierungen, Wählervereinigungen etc.) werden für die Wahlwerbung öffentlichrechtliche Verträge geschlossen. Die Wahlwerbung ist gebührenfrei.

Für den Zeitraum der Wahlwerbung von 3 Monaten vor dem Wahltag stehen jeder Partei / Bewerbern bei Kommunal-, Kreistags-, Bürgermeister- und Landratswahlen pro Wahlbezirk maximal fünf frei auswählbare Standorte zur Verfügung. Finden mehrere dieser Wahlen an einem Tag statt, bleiben die Gesamtzahl der Werbeflächen von fünf Standorten je Partei / Bewerber pro Wahlbezirk begrenzt.

Bei Landes-, Bundes- und Europawahlen wird die Anzahl der Wahlwerbung auf maximal zwei frei auswählbare Standorte je Partner / Bewerber pro Wahlbezirk begrenzt.

Ausgenommen von der Mengenbeschränkung sind fest installierte bzw. mobile Großplakatflächen, wie z.B. die sogenannten „Wesselmänner“.

Spätestens 14 Tage nach dem Wahltermin sind sämtliche Plakattafeln oder ähnliches aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

## § 8

### Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für Belange insbesondere des Brandschutzes, des Straßenbaus, des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Bei der Prüfung, ob die Erlaubnis erteilt werden kann, sind die privaten Belange des Antragstellers und die öffentlichen Belange insbesondere des Brandschutzes, des Verkehrs, des Schutzes der Straße und die Interessen der Anlieger andererseits im Einzelfall angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf ohne weitere behördliche Maßnahmen. Zeichnet sich ab, dass eine Erlaubnis zeitlich überschritten wird, so ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis eine Verlängerung beantragt werden.
- (3) Eine Erlaubnis kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn der Inhaber die gestellten Bedingungen und erteilten Auflagen nicht erfüllt oder ein öffentliches Interesse dies erfordert.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

## **§ 9**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Der Antrag ist schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Tönisvorst zu stellen. Die Stadt ist berechtigt, dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, Verkehrszeichenpläne, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen. Bei zu kurzfristiger Beantragung einer Sondernutzung kann die Erlaubnis ohne Angabe weiterer Gründe versagt werden.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 10**

### **Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Bei der Berechnung anfallende Centbeträge werden auf volle EURO aufgerundet. Ist die errechnete Gebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die kulturellen, politischen oder religiösen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder von Veranstaltern durchgeführt werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.
- (3) Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis nicht aus.
- (4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt. Das gleiche gilt für das Recht, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen; es wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit nicht berührt.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

Die Gebühren sind zu entrichten

- a) bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres;
- b) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- c) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahr jeweils im Laufe des Monats Januar.

### **§ 13**

#### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nicht oder verspätet in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Bei Änderung des Gebührentarifs erfolgt eine Neuberechnung und ggf. eine Verrechnung auf der Grundlage des neuen Tarifs.

### **§ 14**

#### **Verkehrssicherungspflicht, Haftung, Ersatzanspruch**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (2) Für alle Schäden, die im Zuge des Gebrauchs der Sondernutzung der Stadt Tönisvorst oder Dritten entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Beendigung der Sondernutzung ergeben. Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Tönisvorst von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann zur Sicherung von Haftungs- und Ersatzansprüchen eine Kautions festsetzen.

### **§ 15**

#### **Sonstige Benutzung**

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums an Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 StrWG NW, § 8 Abs. 10 FStrG).
- (2) Im Fall des Absatzes 1 wird keine Sondernutzungserlaubnis erteilt, sondern ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Anträge auf Abschluss eines solchen Nutzungsvertrages sind in schriftlicher Form an die Stadt Tönisvorst zu richten. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 16**

#### **Märkte**

- (1) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen-, Kirmes- und ähnliche Märkte) gelten die Bestimmungen des Markt- und Gewerberechts in den jeweils gültigen Fassungen.

- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten jedoch für Privatmärkte, die auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden.

## § 17

### Übergangsvorschriften

Nach bisherigem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig, unbeschadet der Regelung in § 4.

## § 18

### Außerkräfttreten / Inkrafttreten

Die Satzung vom 01.01.1995 tritt am 01.04.2014 außer Kraft.  
Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 21. März 2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

### Hinweis

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 21.03.2014

(Goßen)  
Bürgermeister

## GEBÜHRENTARIF

### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das Stadtgebiet Tönisvorst.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,67 €.

### B. Gebühren

Art der Sondernutzung	Gebühr EURO / qm Monat
1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	2,86 €
2. Masten (f. Freileitungen, Fahnen u.a.)	2,51 €
3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	3,22 €
4. Verkaufswagen im Reisegewerbe	3,58 €
5. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	4,65 €
6. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	3,94 €
7. Kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,07 €
8. Lotterieveranstaltungen	1,43 €
9. Marktveranstaltungen und Volksfeste (ausgenommen Weihnachtsmarkt/Stadtfest)	3,22 €
10. Ausstellung vor Ladenlokalen	2,86 €
11. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,72 €
12. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	1,43 €
13. Container	0,72 €
14. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	2,76 €